



Datum:	<b>20. Dezember 2010</b>
Zahl:	<b>7-AL-AWGE-131/10/10</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

**Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH,**

Ferdinand-Jergitschstraße 15, 9020 Klagenfurt am  
Wörthersee;

1. Antrag auf Erweiterung der Behandlererlaubnis  
für gefährliche Abfälle
2. Feststellung gemäß § 78 Abs. 1 AWG 2002

Auskünfte:	Frau Tschauko
Telefon:	05 0536 – 30764
Fax:	05 0536 – 30750 oder 05 0536 – 30740
e-mail:	post.abt7@ktn.gv.at

**Bescheid**

## B e s c h e i d

über den **Antrag** der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Am Hof 13, 1010 Wien, vom 02.11.2010, betreffend die **Erweiterung** der Behandlererlaubnis für gefährliche Abfälle sowie die **Feststellung** gem. § 78 Abs. 1 AWG 2002, idgF.

## **S p r u c h**

I.

### Behandlererlaubnis

Der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde I. Instanz erteilt der **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, FN 100805 v, Ferdinand-Jergitschstraße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**, gemäß den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 115/2009, die

### **E r l a u b n i s**

zur **Behandlung** von nachstehend angeführten **gefährlichen Abfällen** der Anlage 5 der „Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirt-

schaft über ein Abfallverzeichnis“ (Abfallverzeichnisverordnung), BGBl. II Nr. 570/2003 idgF BGBl. II. Nr. 498/2008, unter Einhaltung der unter Punkt IV. vorgeschriebenen Auflagen:

SN	Abfallbezeichnung gemäß Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung	BV	Werk
31309	Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen	R 5	W
31612	Kalkschlamm	R 5	W
31618	Carbidschlamm	R 5	W
31621	Kalkschlamm mit produktionsspezifischen schädlichen Beimengungen	R 5	W
54102	Altöle	R 1	W, P
55370	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnungen (zB „Nitroverdünnungen“), auch Frostschutzmittel	R 1	W, P

#### **Abfallarten gemäß Anlage 5:**

[SN laut ÖNORM S 2100 „Abfallverzeichnis“, ausgegeben am 10. Oktober 2005, in der Fassung der Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 idF BGBl. II Nr. 498/2008].

#### **BV – Behandlungsverfahren:**

**Verwertungsverfahren R 1** gemäß Anhang 1 zur Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II Nr. 618/2003: Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung.

**Verwertungsverfahren R 5** gemäß Anhang 1 zur Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II Nr. 618/2003: Verwertung/Rückgewinnung von anderen organischen Stoffen.

#### **Werk:**

**W** = Werk Wietersdorf in 9373 Klein St. Paul

**P** = Werk Peggau in 8120 Peggau

## II.

### **Abfallrechtlicher Geschäftsführer**

Der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde I. Instanz erteilt der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, Ferdinand-Jergitschstraße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Am Hof 13, 1010 Wien, gemäß den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 iVm § 26 Abs. 1, 2, 3 und 5

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 115/2009, die

## E r l a u b n i s

zur **Bestellung** von **Herrn Ing. Peter Diexer**, geb. am 22.02.1958, wohnhaft in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Krobathgasse 3, zum **abfallrechtlichen Geschäftsführer** im Hinblick auf die Behandlung der im Spruchteil I. genehmigten gefährlichen Abfälle.

### III.

#### Feststellung gemäß § 78 Abs. 1 AWG 2002

Auf Grund des **Antrages** der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Am Hof 13, 1010 Wien, vom 02.11.2010, **stellt** der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde I. Instanz gemäß den Bestimmungen des § 78 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 115/2009, **fest**, dass die im Spruchteil I. des gegenständlichen Bescheides genehmigten gefährlichen Abfallarten nachstehend angeführten **Abfallcodes** der **Anlage 2** der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 idGF BGBl. II Nr. 498/2008, **entsprechen**:

SN	Abfallbezeichnung gemäß Anlage 5	Abfallcode (EAK)	Abfallbezeichnung gemäß Anlage 2	Spez.
31309	Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen	<b>100116</b>	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
		<b>190113</b>	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
31612	Kalkschlamm	<b>030309</b>	Kalkschlammabfälle	
		<b>101304</b>	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
31618	Carbidschlamm	<b>060201</b>	Calciumhydroxid	gefährlich
		<b>060205</b>	andere Basen	gefährlich
31621	Kalkschlamm mit produkionspezifischen schädlichen Beimengungen	<b>190205</b>	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
54102	Altöle	<b>050105</b>	verschüttetes Öl	gefährlich
		<b>130205</b>	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlich
		<b>130208</b>	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlich
		<b>130401</b>	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	gefährlich
		<b>130506</b>	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	gefährlich
		<b>190207</b>	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	gefährlich
		<b>200126</b>	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen	gefährlich

SN	Abfallbezeichnung gemäß Anlage 5	Abfallcode (EAK)	Abfallbezeichnung gemäß Anlage 2	Spez.
55370	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnungen (zB "Nitroverdünnungen"), auch Frostschutzmittel	070104	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	gefährlich
		070204	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	gefährlich
		070304	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	gefährlich
		070404	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	gefährlich
		070504	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	gefährlich
		070604	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	gefährlich
		070704	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	gefährlich
		140603	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	gefährlich
		160114	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
		190208	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
		200113	Lösemittel	gefährlich

#### IV.

#### Auflagen

Gemäß § 25 Abs. 6 AWG 2002, idgF, hat die Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH nachstehende Auflagen zu erfüllen:

1. Die **Behandlung** der gefährlichen Abfälle darf nur in den Anlagen der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH in Wietersdorf und in Peggau vorgenommen werden, für welche es eine dementsprechende behördliche Anlagengenehmigung gibt.
2. Staubfähige Abfälle, die nicht in allseitig geschlossenen, vor Staubfreisetzung geschützten technischen Anlagen gelagert und manipuliert werden, sind ständig derart feucht zu halten, dass keine Materialverfrachtungen in Form von Staubemissionen stattfinden.
3. Die Behandler Tätigkeit der gefährlichen Abfälle darf nur unter der abfallrechtlichen Geschäftsführung des **Herrn Ing. Peter Diexer**, geb. am 22.02.1958, wohnhaft in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Krobathgasse 3, ausgeübt werden.
4. Der abfallwirtschaftsrechtliche Geschäftsführer hat in den Werken Wietersdorf und Peggau jeweils eine Tätigkeit von mindestens der Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschrif-

ten geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit, das sind **20 Wochenstunden pro Betriebsstandort**, zu leisten.

5. Bei Ausscheiden des abfallrechtlichen Geschäftsführers aus dem Betrieb hat der Erlaubnisinhaber **unverzüglich**, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten, einen neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen und dem Landeshauptmann anzuzeigen.
6. Getrennt für jedes Kalenderjahr sind fortlaufend **Aufzeichnungen** über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle zu führen.
7. Änderungen der in das e-RAS selbst einzutragenden oder selbst eingetragenen Daten sind umgehend unter der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zugeteilten Personen-GLN **9008390015919** zu berichtigen.

## V.

### **Gesamtkonsens**

Die Wiertersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH mit ihrem Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, ist gemäß den Bestimmungen des § 25 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 115/2009, nunmehr berechtigt, **insgesamt** nachstehend angeführte gefährliche Abfälle der Anlage 5 der „Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis“ (Abfallverzeichnisverordnung), BGBl. II Nr. 570/2003 idF BGBl. II Nr. 498/2008, in ihren behördlich genehmigten Betriebsanlagen in Wiertersdorf (**W**) und Peggau (**P**) zu behandeln:

SN	Abfallbezeichnung gemäß Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung	BV	Werk
31309	Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen	R 5	W
31612	Kalkschlamm	R 5	W
31618	Carbidschlamm	R 5	W
31621	Kalkschlamm mit produktionsspezifischen schädlichen Beimengungen	R 5	W
54102	Altöle	R 1	W, P
54704	Schlamm aus der Tankreinigung	R 1	P
54715	Schlamm aus der Behälterreinigung (zB aus Fässern, Containern, Tankwagen Kesselwagen)	R 1	P
54801	Bleicherde, mineralölhaltig	R 1	P
55326	Waschbenzin, Petrolether, Ligroin, Testbenzin	R 1	P

SN	Abfallbezeichnung gemäß Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung	BV	Werk
55357	Kaltreiniger, halogenfrei	R 1	P
55360	Petroleum	R 1	P
55370	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnungen (zB „Nitroverdünnungen“), auch Frostschutzmittel	R 1	W, P

#### Abfallarten gemäß Anlage 5:

[SN laut ÖNORM S 2100 „Abfallverzeichnis“, ausgegeben am 10. Oktober 2005, in der Fassung der Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 idF BGBl. II Nr. 498/2008].

#### BV – Behandlungsverfahren:

**Verwertungsverfahren R 1** gemäß Anhang 1 zur Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II Nr. 618/2003: Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung.

**Verwertungsverfahren R 5** gemäß Anhang 1 zur Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II Nr. 618/2003: Verwertung/Rückgewinnung von anderen organischen Stoffen.

#### Werk:

**W** = Werk Wietersdorf in 9373 Klein St. Paul

**P** = Werk Peggau in 8120 Peggau. Die Sammler- und Behandlererlaubnis ist befristet bis **15.12.2012**

## VI.

### Kosten

Die Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH hat gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgF, nachstehende Verfahrenskosten zu entrichten:

#### I. Bundesverwaltungsabgaben

gem. § 78 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, idgF, iVm Tarif B Z 446 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24/1983, idgF, für die erteilte Behandlererlaubnis in Höhe von insgesamt

**€ 109,00**

=====

**Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Neben der Verwaltungsabgabepflicht entsteht auf Grund des Gebührengesetzes (GebG), mit der Zustellung dieses Schreibens nachstehende Gebührenschuld:

<b>Antrag</b> (§ 14 TP 6 Abs.1 GebG idgF) vom 02.11.2010	<b>€ 43,60</b>
<b><u>Beilagen:</u></b>	
Schlüsselnummernliste	<b>€ 3,60</b>
Planschemata über die Ersatzbrennstoff und Ersatzrohstoffdosierungen	<b>€ 3,60</b>
§ 14 Tarifpost 2 Abs. 1 Z 1 für die <b>Erledigung</b>	<b>€ 77,00</b>
<b>Summe – Feste Gebühren:</b>	<b>€ 127,80</b>

Die Kosten in Höhe von insgesamt **€ 236,80** sind binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem **Originalzahlschein** dem Amt der Kärntner Landesregierung spesenfrei zu überweisen.

Sollte die Überweisung nicht mit dem Originalzahlschein erfolgen (zB Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen **unbedingt** die am Zahlschein angeführten Daten (GZ, Verwendungszweck, Kundendatennummer) angegeben werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnötige Mahnmaßnahmen hintan zu halten.

**Daten für das e-banking:**

IBAN-Code: AT065200000001150014  
 SWIFT/BIC-Code: HAABAT2K  
 Bank: HYPO-ALPE-ADRIA-BANK, Klagenfurt

**Hinweis:**

Dieser Bescheid bildet nunmehr eine rechtliche Einheit mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Kärnten vom 21.08.2008, Zl. 7-AL-AWGE-131/4/08 (Bestellung eines neuen abfallrechtlichen Geschäftsführers für das Werk Peggau), vom 17.11.2008, Zl. 7-AL-AWGE-131/11/08 (Behandlererlaubnis für das Werk Wietersdorf) sowie vom 24.11.2008, Zl. 7-AL-AWGE-131/12/08 (Verlängerung der Sammler- und Behandlererlaubnis für das Werk Peggau bis 15.12.2012).

## Begründung

### A.) Sachverhalt

#### 1.) Relevante abfallrechtliche Anlagengenehmigungen

Mit **Bescheid** der Kärntner Landesregierung als Umweltverträglichkeitsprüfungsbehörde (UVP-Behörde) erster Instanz vom 15.12.2003, Zl. 8-UVP-1131/120-2003, wurde der Wiertersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, Wiertersdorf 1, 9373 Klein St. Paul, unter anderem die Genehmigung zur Kapazitätserweiterung der thermischen Verwertung nicht gefährlicher Abfälle von 33.500 t/a auf 80.000 t/a sowie der Vorbehandlung/Aufbereitung nicht gefährlicher Abfälle von 19.500 t/a auf 60.000 t/a und der thermischen Verwertung von 20.000 t/a gefährlicher Abfälle erteilt. Gemäß Auflagenpunkt 67 des Anlagenbescheides werden als Alternativbrennstoffe nachstehend angeführte Abfälle gemäß Positivliste für die Verbrennung von Abfällen in Anlagen mit Zementerzeugung (erstellt vom BMLFUW, dem BMWA sowie der Vereinigung der österreichischen Zementindustrie) eingesetzt:

SN	Stoffbezeichnung gemäß ÖNORM S 2100	Aufbereitung	Ausnahmeregeln lt. Positivliste
581	Textilabfälle und Schlämme	X	
945	Stabilisierte Schlämme aus mechanisch-biologischer Abwasserreinigung TS		1
11701	Futtermittel		
11702	überlagerte Futtermittel		
17101	Rinde	X	
17102	Schwarten, Spreißel aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz	X	
17103	Sägemehl und Sägespäne aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz		
17104	Holzschleifstäube und -schlämme	X	
17114	Staub und Schlamm aus der Spanplattenherstellung		
17115	Spanplattenabfälle	X	4
17201	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	X	
17202	Bau- und Abbruchholz	X	4
17209	Holz (zB. Pfähle und Masten), ölprägniert	X	4
18101	Rückstände aus der Zellstoffherstellung (Spuckstoffe, Äste)	X	
18401	Rückstände aus der Papiergewinnung (Spuckstoffe) ohne Altpapieraufbereitung	X	1
18407	Rückstände aus der Altpapierverarbeitung	X	1
18701	Schnitt- und Stanzabfälle	X	
18702	Papier und Pappe, beschichtet	X	3
18718	Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet	X	
31432	Graphit, Graphitstaub		
<b>54102</b>	<b>Altöle</b>		2
54919	Petrolkoks		
<b>55370</b>	<b>Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnung (zB „Nitroverdünnungen“), auch Frostschutz</b>		2
57108	Polystyrol, Polystyrolschaum	X	3
57109	Hartpapier, Hartgewebe, Vulkanfaser	X	3
57110	Polyurethan, Polyurethanschaum	X	3
57111	Polyamid	X	3
57112	Hartschaum (ausgenommen solcher auf PVC-Basis)	X	3
57118	Kunststoffballagen und -behälter	X	3
57119	Kunststofffolien	X	3
57120	Polyvinylacetat	X	
57128	Polyolefinabfälle	X	3
57129	Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle	X	3
57130	Polyethylenterephthalat (PET)	X	3



57501	Gummi		5
57502	Altreifen und Altreifenschnitzel		5
91103	Gewerbeabfälle – Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung (ohne Hausmüll oder hausmüllähnlichem Gewerbeabfall)	X	3
91201	Verpackungsmaterial und Kartonagen	X	3
91206	Baustellenabfälle (aufbereitet)	X	4
91207	Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung (aufbereitet)	X	3
94802	Schlamm aus der mechanischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung		1
94803	Schlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung		1
97102	desinfizierte Abfälle, außer gefährliche Abfälle (es dürfen nur verarbeitete tierische Proteine übernommen werden)		

Mit **Bescheid** des Landeshauptmannes der Steiermark vom 29.06.2004, Zl. FA13A-38.00 237–04/104, wurde der Wietersdorfer und Peggauer Zementwerke GmbH für ihr Werk in Peggau unter anderem die abfallrechtliche Genehmigung zur Mitverbrennung von gefährlicher Abfällen der Schlüsselnummern 54102, 54704, 54715, 55326, 55357, 55360 und 55370 erteilt. Weiters wurden Änderungen der Betriebsanlage mit Bescheiden des Landeshauptmannes der Steiermark vom 09.02.2007, Zl. FA13A-38.00 237–07/193 sowie vom 29.04.2008, Zl. FA14A-38.10-25/2008-15, abfallrechtlich genehmigt.

In weiterer Folge wurde der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH mit **Bescheid** der Kärntner Landesregierung als Umweltverträglichkeitsprüfungsbehörde (UVP-Behörde) erster Instanz vom 12.03.2007, Zl. 7-A-UVP-1131/16/07, die Änderungs- und Detailgenehmigung für die Anschlussbahn für das Werk in Wietersdorf erteilt.

Mit **Bescheid** der Kärntner Landesregierung als Umweltverträglichkeitsprüfungsbehörde (UVP-Behörde) erster Instanz vom 09.08.2010, Zl. 7-A-UVP-1131/14-2010, wurde festgestellt, dass das Vorhaben „Wietersdorf-Kapazitätsausweitung Drehrohrofen – Wietersdorf/Kärnten“ - abgesehen von den im Befund der Sachverständigen genannten geringfügigen Abweichungen und beantragten Änderungen .....“ - der Genehmigung des Bescheides der Kärntner Landesregierung vom 15.12.2003, Zl. 8-UVP-1131/120-2003, entspricht.

Mit **Bescheid** des Landeshauptmannes von Kärnten vom 15.12.2010, Zl. 7-A-AT-4/8-2010, wurde die Anzeige der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH im Hinblick auf die „Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten“ (SN 31309, 31612, 31618 und 31621) gemäß den Bestimmungen des § 37 Abs. 4 Z 2 AWG 2002, idgF, zur Kenntnis genommen.

## 2.) Erlaubnisse:

Mit **Bescheid** des Landeshauptmannes von Kärnten vom 21.08.2008, Zl: 7-AL-AWGE-131/4/08, wurde gemäß den Bestimmungen des § 26 AWG 2002, idgF, Herr Ing. Peter Di-

exer, geb. am 22.02.1958, wohnhaft in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Krobathgasse 3, zum abfallrechtlichen Geschäftsführer der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH für das Werk in 8120 Peggau bestellt.

Mit **Bescheid** des Landeshauptmannes von Kärnten vom 17.11.2008, ZI: 7-AL-AWGE-131/11/08, wurde der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH die Behandlererlaubnis für die Abfallarten 52723 „Entwicklerbäder“ und 52725 „sonstige wässrige Konzentrate“, unter der abfallrechtlichen Geschäftsführung des Herrn Ing. Peter Diexer, für das Werk in Wietersdorf erteilt.

Mit **Bescheid** des Landeshauptmannes von Kärnten vom 24.11.2008, ZI: 7-AL-AWGE-131/12/08, wurde der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH für ihr Werk in Peggau die Verlängerung der Sammler- und Behandlererlaubnis (bis 15.12.2012), ebenfalls unter der abfallrechtlichen Geschäftsführung des Herrn Ing. Peter Diexer, für nachstehende Abfallarten erteilt:

SN	Abfallbezeichnung gemäß Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung
54102	Altöle
54704	Schlamm aus der Tankreinigung
54715	Schlamm aus der Behälterreinigung (zB aus Fässern, Containern, Tankwagen Kesselwagen)
54801	Bleicherde, mineralölhaltig
55326	Waschbenzin, Petrolether, Ligroin, Testbenzin
55357	Kaltreiniger, halogenfrei
55360	Petroleum
55370	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnungen (zB „Nitroverdünnungen“), auch Frostschutzmittel

Mit **Eingabe vom** 02.11.2010 hat die Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Am Hof 13, 1010 Wien, einerseits die Erweiterung der Behandlererlaubnis für gefährliche Abfälle der Schlüsselnummern 31309, 31612, 31618, 31621, 54102 und 55370 unter der abfallrechtlichen Geschäftsführung des Herrn Ing. Peter Diexer für ihr Werk in Wietersdorf sowie andererseits die Zuordnung der gefährlichen Schlüsselnummern an den Europäischen Abfallkatalog (EAK) beantragt.

Die Abfallarten 54102 „Altöle“ und 55370 „Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnung (zB „Nitroverdünnungen“), auch Frostschutz“ wurden bereits als Alternativbrennstoff im UVP-Bescheid vom 15.12.2003 genehmigt und bedürfen somit auch keiner weiteren anlagenrechtlichen Genehmigung.

Die anlagenrechtliche Genehmigung für die Abfallarten 31309, 31612, 31618 und 31621 wurden der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 15.12.2010, Zl. 7-A-AT-4/8-2010, erteilt.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde von der Abfallwirtschaftsbehörde eine fachliche Stellungnahme der Abteilung 15 Umwelt des Amtes der Kärntner Landesregierung eingeholt, wobei im Gutachten des Sachverständigen aus dem Fachbereich „Sicherheits- und Verfahrenstechnik“ vom 13.12.2010, Zahl: 15-BA-20/15-2010, im Wesentlichen Nachstehendes festgestellt wurde:

*„Die zu verwendenden Alternativeinsatzstoffe aus Abfällen gelangen ergänzend zu den weiterhin verwendeten Regelstoffen und gemeinsam mit diesen zur Anwendung. Das Ausmaß des Ersatzes durch zu verwertende Abfallstoffe hängt*

- *einerseits von der Verfügbarkeit geeigneter Abfälle (für Alternativbrennstoffe und Alternativrohstoffe)*
- *andererseits von deren stofflicher Zusammensetzung ab, weil die mineralischen Komponenten im Rohstoffmix in ihren Anteilen den Anforderungen an die Produktzusammensetzung des Klinkers nach dem thermischen Prozess entsprechen müssen (nur für Alternativrohstoffe).*

*Die Ersatzbrennstoffe in Form gefährlicher Abfälle werden höchstens im bereits durch UVP-Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 15.12.2003, Zl 8-UVP-1131/120-2003 erlaubten Ausmaß (80.000 t/a nicht gefährlicher Abfall und 20.000 t/a gefährlicher Abfall, bezogen auf  $H_u = 25 \text{ MJ/kg}$ ) als Flüssigbrennstoff in den Ofen eingebracht.*

*Die Carbid- und Kalkschlämme (SN 31312, ASN 31618, ASN 31621) werden bei Anlieferung in die genehmigte Tinkalbox B 3 aufgegeben und von dort über das bestehende Dosiersystem zwischen Drehrohrofen und Wärmetauscher (Einlaufkammer DO III) bei einer Temperatur von 850 – 1100 ° Celsius über eine Schurre eingebracht.*

*Zur Lagerung und Dosierung der Flugasche (SN 31309) wird der vorhandene Zyklonstaubsilo beim Drehrohrofen III herangezogen. Die Flugasche wird ebenfalls zwischen Drehrohrofen und Wärmetauscher (Einlaufkammer DO III) über eine Einblasvorrichtung eingebracht.*

### **Gutachtliche Stellungnahme**

*Aus abfallfachlicher Sicht stellen der Ersatz von Regelbrennstoffen durch thermisch verwertbare Abfälle und der Ersatz von mineralischen Rohstoffen durch Alternativrohstoffe in Form von Abfällen mineralischen Ursprungs für die Klinkerherstellung im Werk Wietersdorf erprobte Praxis dar und sind*

*anlagenrechtlich genehmigt. Eine Kapazitätserweiterung erfolgt durch diese Erweiterung des Erlaubnisumfangs nicht, diese Abfälle stellen ausschließlich Substitutionsstoffe dar.*

*Die hinzuzunehmenden Alternativbrennstoffe Altöle und halogenfreie Lösemittelgemische weisen grundsätzlich gleiche Gefahrenpotentiale wie die entsprechenden Primärrohstoffe auf. Der für die gegenständlichen Betrachtungen relevante Unterschied zwischen den Primärrohstoffen und den äquivalenten Energieträgern aus Abfällen ergibt sich durch stoffliche Verunreinigungen aus dem Vorgebrauch oder einer Vermischung. Diese Verunreinigungen lassen im Klinkerherstellungsprozess im Regelfall keine negativen Auswirkungen erwarten und werden diese durch die produktionsbegleitend erforderlichen analytischen Kontrollen ohnehin systemimmanent überwacht. Sowohl in Bezug auf die gefahrenrelevanten Eigenschaften als auch hinsichtlich des Emissionsverhaltens werden sich durch diese Abfallhinzunahme keine signifikanten Änderungen ergeben, eine neuerliche fachliche Beurteilung ist diesbezüglich somit entbehrlich.*

*Die hinzuzunehmenden Alternativrohstoffe ersetzen mineralische Primärrohstoffe. Hinsichtlich der Qualitätsanforderungen ist festzustellen, dass die mineralische Zusammensetzung nicht zu weit von jener der natürlichen Regelrohstoffe abweichen darf, um eine einheitliche und den Anforderungen entsprechende Produktqualität zu erzielen. Dies liegt jedoch im unmittelbaren Interesse des Antragstellers und erfordert aus fachlicher Sicht keine zusätzlichen behördlichen Einschränkungen. Gefährliche Eigenschaften der Abfälle gemäß Tabelle 2 ergeben sich aufgrund ihrer extremen pH-Werte (hochalkalische ätzende Kalkschlämme) oder möglicher Beimengungen an organischen oder anorganischen Verunreinigungen. Für den gegenständlichen Ofenprozess sind diese Verunreinigungen im Regelfall als unproblematisch anzusehen, für die Behandlung von organisch belasteten Mineralschlämmen ist ein Hochtemperaturprozess wie im vorliegenden Zementofen sogar als die anzustrebende Behandlungstechnik anzusehen. Für die Ausnahmefälle (z.B. Verunreinigung mit hochgiftigen halogenorganischen Verbindungen wie Dioxine, zu hohe Gesamtchlorgehalte, giftige und teils flüchtige Schwermetalle) gelten die Ausführungen des vorangegangenen Absatzes hinsichtlich der produktionsbegleitenden analytischen Kontrolluntersuchungen. Darüber hinaus wurde vom Konsenswerber anlässlich einer diesbezüglichen anlagenrechtlichen Genehmigungsverhandlung am 06.12.2010 angeführt, dass zur Wahrung der erforderlichen gleichbleibenden Inputqualität grundsätzlich nur Abfälle von Wirtschaftspartnern angenommen werden, mit denen langfristige Rahmenverträge unter Einbeziehung der qualitativen Stoffanforderungen abgeschlossen werden können.*

*Dadurch wird sichergestellt, dass die gegenständlichen gefährlichen Abfälle die qualitativen Kriterien für Alternativbrennstoffe und Alternativrohstoffe zum Einsatz in der Produktionsanlage der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH erfüllen.*

*Somit beschränken sich die fachlich notwendigen Betrachtungen auf Manipulation und Zwischenlagerung und auf jene möglichen Störstoffe, die entweder nicht in das Produkt übergehen oder solche, die nur in geringer Menge vorhanden sind, die Produkteigenschaften nicht negativ beeinflussen, aber umweltrelevante Eigenschaften aufweisen bzw. eine unzulässige Verdünnung durch Vermischen nach § 15 Abs. 2 AWG 2002 darstellen würden.*

1.) Schwermetalle, die im thermischen Prozess der Klinkerherstellung flüchtig sind und daher mit dem Abgas ausgetragen werden, dürfen nicht in erhöhten Konzentrationen im (Ersatz)-Rohstoff enthalten sein (zB Cadmium, Quecksilber, Arsen).

2.) Halogene dürfen aus produktionstechnischer Sicht bestimmte Gehalte nicht überschreiten, um die Standzeit von Feuerfestauskleidungen durch verstärkte Bildung von Metallhalogeniden nicht zu verkürzen.

3.) Bei Abfällen mit Gehalten an umweltrelevanten Störstoffen ist zu beachten, dass diese nicht durch Beimengung anderer Abfälle oder Stoffe derart verdünnt werden dürfen, dass erst durch diese Verdünnung die Verwendbarkeit als Ersatzrohstoff gegeben ist.

Diese relevanten Bereiche wurden bereits in der fachlichen Stellungnahme zur Anzeige über die Hinzunahme von Holzaschen als Alternativrohstoff beurteilt und im Bescheid vom 29.03.2010, Zl. 7-AL-AWOE-2/4/10 wiedergegeben. Diese Beurteilung inklusive der darin enthaltenen Aufslagenvorschläge hat sinngemäß auch für die gegenständliche Begutachtung Gültigkeit, somit stehen aus fachlicher Sicht einer Genehmigung der für die Behandlung angesuchten gefährlichen Abfallschlüsselnummern keine Einwände entgegen. Zu den konkreten Fragestellungen des gegenständlichen Ersuchens darf Folgendes mitgeteilt werden:

Zu Punkt a) des Ersuchens:

Aufgrund der für den Verwendungszweck geeigneten vorhandenen Lager- und Dosiereinrichtungen und des gegenüber Primärbrennstoffen im Wesentlichen unveränderten Gefahrenpotentials und Emissionsverhaltens ist im Hinblick auf die Verbrennung der beantragten Abfallarten SN 54102 und SN 55370 gewährleistet, dass die öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002 zur Genüge berücksichtigt wurden.

Zu Punkt b) des Ersuchens:

Durch die dargestellte Abfallauswahl unter Bedachtnahme auf die nachfolgende Produktqualität ist sichergestellt, dass nur primärrohstoffähnliche Abfälle zur Anwendung gelangen können und somit die Abfälle der SN 31309, SN 31612, SN 31618 und SN 31621 in der Betriebsanlage der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH einer geordneten Behandlung zugeführt werden, durch welche die öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Zu Punkt c) des Ersuchens:

Dem vom Projektwerber eingebrachten Vorschlag kann aus fachlicher Sicht bei den meisten SN-EAK-Zuordnungen entsprochen werden. Fachlich nicht vollziehbar sind die Zuordnungen

- SN 31612 „Kalkschlamm“ mit EAK 07 01 08 „andere Reaktions- und Destillationsrückstände“ (Gruppe 07 01 umfasst „Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien“), weil hier kein eindeutiger stofflicher Bezug zu Kalkschlamm gegeben ist und vom Konsenswerber in den Projektunterlagen hiezu keine Erläuterungen oder Einschränkungen auf einen spezifischen Abfall mit stofflichem Zusammenhang gemacht wurden.
- SN 55370 „Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile“ mit EAK 16 01 15 „Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen“, weil 16 01 15 der Spiegeleintrag für nicht gefährliche Abfälle zu EAK 16 01 14 darstellt, welcher für gefährliche Abfälle zu verwenden ist.

Aus den angegebenen Gründen wurden diese Zuordnungen nicht in die Tabelle 3 aufgenommen.

Hinweis: Für die SN 31612 „Kalkschlamm“ finden sich im EAK keine zuordenbaren gefährlichen Abfallcodes bzw. gibt es zu den gelisteten EAK 03 03 09 und EAK 10 13 04 keine Spiegeleinträge für gefährliche Abfälle, weshalb die beiden angegebenen EAK-Abfallcodes als zutreffend zu beschreiben sind.

#### Zu Punkt d) des Ersuchens:

Im Hinblick auf den Regelungsbedarf für Transport, Manipulation und Zwischenlagerung sollte der Auflagenpunkt 1 aus dem Bescheid vom 29.03.2010, Zl. 7-AL-AWoe-2/4/10, von Aschen auf alle staubfähigen Abfallstoffen ausgedehnt werden und hätte daher folgend zu lauten:

1. Staubfähige Abfälle, die nicht in allseitig geschlossenen, vor Staubfreisetzung geschützten technischen Anlagen gelagert und manipuliert werden, sind ständig derart feucht zu halten, dass keine Materialverfrachtungen in Form von Staubemissionen stattfinden.

#### Zu Punkt e) des Ersuchens:

Die Abfallarten der Tabelle 1 werden einer thermischen Verwertung im Drehrohrofen im Zuge der Herstellung von Zementklinker zugeführt (Abfallmitverbrennung), weshalb die Verfahrenskategorie R1 nach Abfallnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 618/2003, zutreffend ist:

R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung.

Für die Abfallarten der Tabelle 2 mit stofflicher Verwertung der mineralischen Materialien ist die Verfahrenskategorie R5 nach Abfallnachweisverordnung aus fachlicher Sicht zutreffend, eine Präzisierung als R5-e „Produktherstellung“ erscheint auf Grund der gegenständlichen Verwendung möglich.

R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen.“

Die fachliche Stellungnahme des Sachverständigen der Abteilung 15 Umwelt (inklusive Auf-lagenvorschlag sowie Zuordnung der Schlüsselnummern an den Europäischen Abfallkata-log) wurden der Konsenswerberin mit Email vom 14.12.2010 im Wege des Parteiegehörs zur Stellungnahme übermittelt.

Der abfallrechtliche Geschäftsführer der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, Herr Ing. Peter Diexer, teilte der Abfallwirtschaftsbehörde des Landes Kärnten in Wahrung des Parteienegehörs mit Email vom 20.12.2010 mit, dass keine Einwände gegen die Zuord-nung der Schlüsselnummern, dem Behandlungsverfahren sowie die Auf-lagenvorschläge erhoben werden.

## **B.) Die Behörde hat erwogen:**

### **1.) Behandlererlaubnis:**

Wer gemäß § 25 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 115/2009, **gefährliche Abfälle**

- sammelt (Abfallsammler ist jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholt, entgegennimmt oder über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt) oder
- **behandelt** (Abfallbehandler ist jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt)

bedarf **einer Erlaubnis des Landeshauptmannes.**

Die Erlaubnis ist gemäß § 25 Abs. 4 leg.cit. zu erteilen, wenn

1. die Art der Sammlung oder Behandlung den Zielen und Grundsätzen (§ 1 Abs. 1 und 2 AWG) entspricht und die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG) nicht beeinträchtigt werden und die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle geeignet ist,
2. die Lagerung oder Behandlung in einer geeigneten, genehmigten Anlage sichergestellt ist; jedenfalls hat ein Abfallsammler über ein geeignetes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler eine geeignete Behandlungsanlage zu betreiben; dies gilt nicht für einen

Abfallbehandler, der zulässigerweise vor Ort Sanierungen wie Asbestsanierungen, Bodenluftabsaugungen oder eine Grundwasserreinigung durchführt,

3. die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nachgewiesen werden und
4. die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben ist.

Gemäß § 25 Abs. 6 AWG 2002, idgF, ist die Erlaubnis für bestimmte Abfallarten und Behandlungsverfahren und erforderlichenfalls unter **Auflagen**, Bedingungen und Befristungen zu erteilen, wenn deren Erfüllung oder Einhaltung für die Ausübung der Tätigkeit oder zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 geboten ist.

Die Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH verfügt über eine behördlich genehmigte Betriebsanlage, in welcher die beantragten Abfallarten einer geordneten Behandlung zugeführt werden können und – laut Sachverständigengutachten - die öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden.

## 2.) Abfallrechtlicher Geschäftsführer

Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen (§ 26 Abs. 1 AWG 2002, idgF).

Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer

1. die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird, besitzt;
2. die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 erfüllt und
3. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen (§ 26 Abs. 1 AWG 2002).



**Verlässlich** im Sinne des AWG 2002, idgF, ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, dass sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird.

**Keinesfalls als verlässlich** gilt gemäß § 25 Abs. 5 Ziffer 1 – 5 leg.cit. eine Person,

- ◆ der die Berechtigung als Sammler oder Behandler von gefährlichen Abfällen oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde,
- ◆ die mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes, der Gewerbeordnung 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 oder der durch das Abfallwirtschaftsgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Bestrafungen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften,
- ◆ die von einem Gericht verurteilt worden ist
  - a) wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl.Nr. 60/1974) oder
  - b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen unddie Verurteilung noch nicht getilgt ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde,
- ◆ über deren Vermögen der Konkurs mangels einer zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde und der Zeitraum, in der in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde, oder
- ◆ die wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, wenn über sie wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 Euro oder ne-

ben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

Mit Antrag der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH vom 02.11.2010 wurde Herr Ing. Peter Diexer, geb. am 22.02.1958, wohnhaft in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Krobathgasse 3, zum abfallrechtlichen Geschäftsführer für die Behandlung der beantragten Abfallarten bestellt.

Herr Ing. Peter Diexer wurde bereits mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 21.08.2008, Zahl: 7-AL-AWGE-131/4/08, gemäß den Bestimmungen des § 26 AWG 2002, idgF, zum abfallrechtlichen Geschäftsführer der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH für das Werk in 8120 Peggau und mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 17.11.2008, Zl. 7-AL-AWGE-131/11/08, zum abfallrechtlichen Geschäftsführer für das Werk in 9373 Wietersdorf bestellt.

Herr Ing. Peter Diexer verfügt über die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird.

Auch liegen gegen Herrn Ing. Peter Hannes Diexer **keine umweltrelevanten** verwaltungsrechtlichen Straferkenntnisse vor (Mitteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee sowie Erklärung, eigenhändig unterfertigt am 13.12.2010.)

### 3.) Feststellung gemäß § 78 Abs. 1 AWG 2002, idgF

Gemäß § 78 Abs. 1 AWG 2002, idgF, hat die Behörde auf Antrag des Inhabers einer Berechtigung gemäß § 24 oder § 25 oder des Anlageninhabers mit Bescheid festzustellen, welche Abfallarten gemäß Anlage 2 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 89/2005, den Abfallarten den in der Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen oder in der Anlagengenehmigung enthaltenen Bezeichnungen oder Beschreibungen entsprechen; Parteistellung hat der Inhaber der Berechtigung oder der Anlage.

Der Amtssachverständige der Abteilung 15 Umwelt hat in seinem Gutachten jene Abfallcodes, welche im Ansuchen der Konsenswerberin definiert waren, einer fachlichen Prüfung

unterzogen, wobei vom Amtssachverständigen gewisse Korrekturen vorgenommen wurden, welche der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH im Wege des Parteiengehörs zur Stellungnahme übermittelt wurden. Nach erfolgter Zustimmung durch die Konsenswerberin wurden die vom Amtssachverständigen vorgeschlagenen Abfallcodes seitens der Bescheid erlassenden Behörde in den Spruchteil III. des gegenständlichen Bescheides aufgenommen.

Nach der Beweisaufnahme und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren kann festgehalten werden, dass durch das Vorhandensein einer geeigneten bewilligten Behandlungsanlage für die ordnungsgemäße Behandlung der angezeigten Abfälle, der positiven fachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen, sowie bei Einhaltung der in den Anlagenbescheiden sowie im Spruchteil IV. dieses Bescheides vorgeschriebenen Auflagenpunkte nach Ansicht der Behörde den Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft jedenfalls Rechnung getragen wird und die öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Somit war für die Behörde ersichtlich, dass die Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH sowohl über eine geeignete behördlich genehmigte Anlage zur Durchführung der beantragten Tätigkeit als auch über einen verlässlichen abfallrechtlichen Geschäftsführer verfügt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Hinweis:**

1. Der Träger der Erlaubnis hat
  - a) eine dauernde Einstellung oder
  - b) ein mehr als drei Monate andauerndes Ruhen oder
  - c) die Wiederaufnahme

der Tätigkeit unverzüglich dem Landeshauptmann schriftlich zu melden. Das Ruhen oder die Einstellung der Tätigkeit über einen längeren Zeitraum als 24 Monate gilt als dauernde Einstellung. Eine dauernde Einstellung bewirkt das Erlöschen der Erlaubnis.

2. Bei Umgründungen (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen oder Spaltungen) hat der Rechtsnachfolger innerhalb von drei Monaten nach der Eintragung in das Firmenbuch die Umgründung unter Anschluss der entsprechenden Nachweise dem zuständigen Landeshauptmann zu melden. Sofern sich bei der Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen der Erlaubnisumfang oder die abfallrechtlichen Verantwortlichen und ihr Aufgabenbereich ändern, ist innerhalb von drei Monaten eine neue Erlaubnis zu

beantragen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag darf die Tätigkeit im bisherigen Umfang ausgeübt werden.

3. Wenn die diesem Bescheid zugrundeliegenden Voraussetzungen gem. § 25 Abs. 4 leg. cit. nicht mehr vorliegen, so ist die erteilte Erlaubnis zu entziehen.
4. Scheidet der bestellte abfallrechtliche Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich einen neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen und dem Landeshauptmann unter Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen anzuzeigen. Erfolgt diese Bestellung und die Anzeige nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen.
5. Auf die Verpflichtung der **AbfallbilanzV**, BGBl. II Nr. 497/2008, wird hingewiesen.

### Kostenvorschreibung

Gemäß § 78 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991, idgF, können den Parteien in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung (unmittelbare oder mittelbare Bundesverwaltung, übertragender Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten) für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich im Privatinteresse der Partei liegende Amtshandlungen der Behörden Bundesverwaltungsabgaben auferlegt werden, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Gemäß § 78 Abs 2 AVG, idgF, sind für das Ausmaß der Bundesverwaltungsabgaben, abgesehen von den durch Gesetz besonders geregelten Fällen, durch Verordnung der Bundesregierung zu erlassende Tarife maßgebend.

Folglich war entsprechend den Bestimmungen der Bundesverwaltungsabgabenverordnung BGBl.Nr. 24/1983, idgF, die Amtshandlung dem **Tarif B Ziffer 446** zu unterstellen.

Hinsichtlich der festen Gebühr ist festzuhalten, dass Eingaben von Privatpersonen (natürliche und juristische Personen) an Organe der Gebietskörperschaften, in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereiches, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 2 Ziffer 1 Gebührengesetz 1957, idgF, der festen Gebühren von € 13,20 unterliegen. Der erhöhten Eingabegebühr von **€ 43,60** unterliegen gemäß Ziffer 2 „**Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit**“.

Weiters unterliegt gemäß § 14 Tarifpost 2 Abs. 1 Ziffer 1 Gebührengesetz 1957, idgF, die **amtliche Ausfertigung** zur Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit der festen Gebühr von **€ 77**.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, schriftlich oder mittels technischer Übertragungsmöglichkeiten (siehe die Angaben im Kopf der Erledigung) Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

### Ergeht an:

1. die Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, Ferdinand-Jergitschstraße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, z.Hd. deren ausgewiesene Vertretung Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Am Hof 13, 1010 Wien;
2. Herrn Ing. Peter Diexer, Krobathgasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;

### Ergeht nachrichtlich an:

3. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion VI, Stubenbastei 5, 1010 Wien;
4. die Abteilung 15 Umwelt, z.Hd. Herrn Abteilungsleiter DI Tschabuschnig, im Hause, mit dem Ersuchen Frau Mag. Fera sowie Herrn DI Dr. Striedner zu beteiilen;

### Nach Rechtskraft an:

5. die Wirtschaftskammer Kärnten, Servicezentrum/Unternehmerzentrum, Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Für den Landeshauptmann:

**Dr. Treul**